Bundesministerium
der Finanzen

MD Dr. Rolf Möhlenbrock
Leiter der Steuerabteilung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege e.V.
Herrn Dr. Gerhard Timm
Oranienburger Straße 13-14
10178 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-2909
FAX +49 (0) 30 18 682-882909
E-MAIL IVC4@bmf.bund.de
DATUM 27. Mai 2020

GZ **IV C 4 - S 0170/20/10001 :020**
DOK **2020/0511413**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Timm,

pandemiebedingte Kurzarbeit ist derzeit noch in vielen Organisationen und Betrieben die Regel. Viele steuerbegünstigte Organisationen planen daher, den Verdienstausfall für die Beschäftigten zumindest teilweise zu kompensieren und das Kurzarbeitergeld aufzustocken. Steuerbegünstigte Organisationen sind jedoch in der Verwendung ihrer Mittel nicht völlig frei. Zahlungen müssen „marküblich" und „angemessen" sein (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung).

Das Bundesministerium der Finanzen hat gemeinsam mit den Steuerverwaltungen der Länder dazu ein pragmatisches Vorgehen erarbeitet (BMF-Schreiben vom 9. April 2020 - IV C 4 - S 2223/19/10003 :003 -). Bei einer Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf bis zu 80 % wird weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit oder die Angemessenheit der Aufstockung geprüft.

Diese Nachweiserleichterung schließt aber nicht aus, dass steuerbegünstigte Organisationen für die eigenen Beschäftigten das Kurzarbeitergeld auf mehr als 80 % des Nettolohnes aufstocken dürfen. Das Finanzamt wird dann allerdings einen Sachvortrag zur Marktüblichkeit und Angemessenheit erwarten, der durch Vorlage z. B. entsprechender Tarifverträge, kollektivrechtlicher oder betrieblicher Vereinbarungen erbracht werden kann.

Um einen einheitlichen Vollzug des BMF-Schreibens in den für die Steuerverwaltung zuständigen Ländern zu gewährleisten, hat das Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Ergänzung des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 abge-

stimmt. Das aktuelle BMF-Schreiben vom 20. Mai 2020 (IV C 4 - S 0174/19/10002 :008) enthält daher konkrete Ausführungen zu Nachweisen bei einer Aufstockung auf über 80 % des Nettomonatsgehalts. Das Schreiben ist auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht.

Zur Einordnung entgeltlicher Leistungen finden Sie bereits Hinweise unter Abschnitt VII. des BMF-Schreibens vom 9. April 2020. Danach werden die Finanzämter es nicht beanstanden, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zugeordnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Möhlenbrock